Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung (Aufhebungssatzung)

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt“ Elsterwerda

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Elsterwerda über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ Elsterwerda vom 25.08.1994, geändert durch die „Änderungssatzung zur Sanierungssatzung“ vom 26.06.1997 und erweitert mit der Satzung vom 24.02.2005 wird aufgehoben.

§ 2 – Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist im Lageplan als Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Elsterwerda, den 22.12.2023

.....

Anja Heinrich

Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsche, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Elsterwerda, den 22.12.2023

.....

Anja Heinrich

Bürgermeisterin

STADT ELSTERWERDA * LANDKREIS ELBE-ELSTER * (Siegel) 2

Stadt Elsterwerda

Sanierungsgebiet "Altstadt"

Anlage 1 zur Aufhebungssatzung

Abgrenzung

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Besondere Objekte

Einzeldenkmal

Maßstab 1 : 4.000
(DIN A3)

Planstand:	11.10.2023
Grundkarte wurde erstellt auf Grundlage der ALK; zur Verfügung gestellt von Hemminger Ingenieurgesellschaft mbH Bad Liebenwerda im Auftrag der Stadt Elsterwerda; bearbeitet von STADTPARTNER; ALK-Stand Januar 2013 DWG erstellt Mai 2014 einzelne ALK-Anpassungen Juli 2021	
letzte Änderung:	11.10.2023 / Be

STADTPARTNER
Jana Wilhelm

Jana Wilhelm
Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung
Frühlingsstraße 3
15834 Rangsdorf

jana.wilhelm@stadtpartner.net

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

STÄDTEBAU-FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und Gemeinden

LAND BRANDENBURG
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung